

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Verwaltungsgericht Berlin
29. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin-Moabit

Vorab per Fax: (030) 9014-8790



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

S. d. U.

BERLIN, 01. März 2011

Az.: CF/SB 07/0014

cf1/s/0103rütten_loening.docx

- **VG 29 A 260/07** -

Nachbriefkasten		
Briefannahme Verwaltungsgericht Berlin		
Eing: 03. MRZ 2011		
6	Doppel	Akten
	Vollm.	Ant.
		EB
		fach

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

In der Verwaltungsstreitsache

Ruth Imbsweiler-Oswalt u.a.

./.

Bundesrepublik Deutschland

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00
IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

b e a n t r a g e n wir hiermit seitens der diesseits vertretenen Kläger und Beschwerdeführer, **die Revision der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Dezember 2010 - VG 29 A 260/07**, hier zugestellt per Empfangsbekanntnis am 10. Januar 2011, **zuzulassen.**

Steuer-Nr.
13/292/61094

Begründung:

Die Revision ist zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Vorliegend ist zwischen den Parteien der räumliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG umstritten. Streitig ist zwischen ihnen, ob und inwieweit § 1 Abs. 6 VermG Schädigungen erfasst, die sich zwar im Gebiet der späteren westlichen Besatzungszonen ereignet haben, bei denen der entzogene Vermögenswert aber nach der Schädigung und noch vor Inkrafttreten des alliierten oder bundesdeutschen Rückerstattungs- und/oder Wiedergutmachungsrechts in das spätere Beitrittsgebiet verbracht wurde.

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht – im folgenden auch kurz das „BVerwG“ – als Revisionsgericht in selbiger Sache durch Urteil vom 25.11.2009 - BVerwG 8 C 12/08 die aufgeworfene Rechtsfrage dahingehend beantwortet, dass es den räumlichen Geltungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG in der hier vorliegenden Fallkonstellation mit folgenden Leitsatz (amtlicher Leitsatz 2)

„Der räumliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG erfasst keine Schädigungen, die sich im Gebiet der alliierten Besatzungszonen ereignet haben und bereits unter das alliierte oder bundesdeutsche Rückerstattungs- oder Wiedergutmachungsrecht fielen. Dies gilt auch, wenn der entzogene Vermögenswert nach der Schädigung in das spätere Beitrittsgebiet verbracht worden war.“

BVerwG, Urt. v. 25.11.2009 - BVerwG 8 C 12/08

verneint.

Das Verwaltungsgericht Berlin – im folgenden auch kurz das „VG Berlin“ – ist in seiner angegriffenen Entscheidung aufgrund der Bindungswirkung des Revisionsurteils (§ 144 Abs. 6 VwGO) zwar im Ergebnis der Rechtsauffassung des BVerwG gefolgt, hat aber deutlich zu erkennen gegeben, dass es die Auffassung des BVerwG für falsch und für nicht überzeugend hält. Auch hat es zu erkennen gegeben, dass es die einfachgesetzliche Auslegung des § 1 Abs. 6 VermG durch das BVerwG, was den räumlichen Anwendungsbereich dieser Vorschrift angeht, für nicht mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), das Rechts- und Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 3, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) vereinbar hält. Nicht die Vorschrift des § 1 Abs. 6 VermG sei verfassungswidrig, sondern die Auslegung und Anwendung dieser Norm durch das BVerwG in dieser konkreten Fallkonstellation.

„Soweit die Kläger geltend machen, die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verstoße gegen den Gleichheitssatz, gegen das Rechts- und Sozialstaatsprinzip und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, und anregen, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, kann die Kammer dem nicht nachkommen. Eine Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 6 VermG kommt hier ohnehin nicht in Betracht, da ihr durch eine einfachgesetzliche Auslegung, wie sie die Kammer in ihrem aufgehobenen Urteil in dieser Sache vom 24. Januar 2008 vorgenommen hat, abgeholfen werden kann. Bei dieser Rechtslage ist eine Richtervorlage unzulässig. Im übrigen ist die Kammer durch die bindende Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gehindert, die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene restriktive Auslegung für verfassungswidrig zu halten.“

VG Berlin, Urt. v. 16.12.2010 - VG 29 A 260/07, Seite 9,
Hervorhebungen durch den Unterzeichner

Dies zeigt, dass die **Rechtssache** trotz des vorliegenden Urteils des BVerwG vom 25.11.2009 - BVerwG 8 C 12/08 in selbiger Sache **grundsätzliche Bedeutung** hat, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Denn es bleiben nicht nur bei den hier vertretenen Klägern und Beschwerdeführern sondern auch bei den Tatsachengerichten, wie das angegriffene Urteil anschaulich zeigt, Zweifel,

- a) ob die im Raum stehende Rechtsfrage durch das BVerwG auf der einfachgesetzlichen Ebene richtig entschieden ist und
- b) ob die konkrete Auslegung und Anwendung des § 1 Abs. 6 VermG, wie sie in dem Urteil des BVerwG vom 25.11.2009 - BVerwG 8 C 12/08 zum Ausdruck kommt, mit den Vorgaben des Grundgesetzes, insbesondere dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 3, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) vereinbar ist.

Im einzelnen:

I.

Das BVerwG hat in seinem Revisionsurteil vom 25.11.2009 - BVerwG 8 C 12/08 insbesondere an folgenden Passagen des VG Berlin in dessen (aufgehobenen) Teilurteil vom 24.08.2008 - VG 29 260/07, veröffentlicht in ZOV 2008, 115 ff., Anstoß genommen:

„Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hat, dass den Geschädigten bzw. ihren Rechtsnachfolgern in der amerikanischen Zone Schadensersatzansprüche nach Art. 22, 29 und 31 US-REG zustanden, so sei darauf hingewiesen, dass ein derartiger Schadensersatzanspruch, der nur gegenüber dem Ariseur Dr. Hachfeld in Betracht kam, mit dem hier geltend gemachten Rückübertragungsanspruch nicht identisch ist und diesen auch nicht wiedergutmachungsrechtlich ersetzen kann. Im Übrigen war auch nach der damaligen Rechtsprechung umstritten, ob, wenn der entzogene Vermögenswert nicht mehr im Geltungsbereich des jeweiligen Rückerstattungsgesetzes belegen war, noch Schadensersatzansprüche gegen den Rückerstattungspflichtigen erhoben werden konnten, selbst wenn dieser nunmehr im Geltungsbereich der Rückerstattungsgesetze lebte (vgl. Wirth, a.a.O., S. 153 f).“

VG Berlin, Teilurt. v. 24.01.2008 - VG 29 A 260/07, Seite 12

Dem ist das BVerwG mit folgenden Argumenten entgegen getreten:

Es bestehe keine Wiedergutmachungslücke, da der vorliegende Fall vom alliierten Rückerstattungsrecht i.V.m. dem bundesdeutschen Wiedergutmachungsrecht erfasst werde (Tz. 34 ff. des Revisionsurteils). In diesem Zusammenhang sei nicht entscheidend, ob im konkreten Einzelfall die Tatbestandsvoraussetzungen eines Rückübertragungsanspruches oder eines an seine Stelle tretenden Ersatzanspruches (ein Nachzahlungsanspruch oder ein Schadensersatzanspruch) tatsächlich erfüllt gewesen seien. Ausreichend und entscheidend im Sinne einer normativen Betrachtungsweise sei vielmehr, dass das Rückerstattungsrecht für eine solche Fallkonstellation überhaupt eine Regelung bereitstelle (Tz. 35, 40 des Revisionsurteils). In diesem Kontext verweist das BVerwG (Tz. 38 und 39 des Revisionsurteils) auf rückerstattungsrechtliche Rechtsprechung und Literatur, aus der sich ergebe, dass der räumliche Anwendungsbereich der alliierten Rückerstattungsgesetze (US-

REG, BrReG, FrREV, REAO) eröffnet gewesen sei, wenn der Vermögenswert entweder in dem jeweiligen räumlichen Anwendungsbereich entzogen worden oder aber später dorthin gelangt sei. Deren Anwendbarkeit sei auch nicht etwa dann entfallen, wenn der Vermögenswert nach seiner Entziehung in das spätere Beitrittsgebiet oder in das Ausland verbracht worden sei. Das Verbleiben des Vermögenswerts im Geltungsbereich des alliierten Rückerstattungsrechts sei lediglich Voraussetzung für die Naturalrestitution und für den Anspruch auf Kaufpreinsnachzahlung (letzterer deshalb, weil er den Verzicht auf eine noch mögliche Naturalrestitution voraussetzte) gewesen, nicht aber für entsprechende Schadensersatzansprüche (Tz. 35, 37 ff. des Revisionsurteils).

Es fällt auf, dass die vom BVerwG diesbezüglich zitierten Judikate überwiegend aus 1949/50 sind, also aus der Anfangszeit der Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte stammen, während spätere Judikate aus Mitte der 1950er Jahre, die gegenteilige Position der Kläger stützen, nicht oder aber falsch zitiert werden (vgl. insoweit unsere nachfolgenden Ausführungen unter II.).

Immerhin konzidiert das BVerwG am Ende der Tz. 39 seines Urteils, dass es auch eine gegenteilige Meinung im Sinne der Argumentation der Kläger gab. Diese wird aber durch das BVerwG zur Mindermeinung erklärt, die sich in der Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte nicht habe durchsetzen können. Nach richtigem und zutreffendem Verständnis der rückerstattungsrechtlichen Rechtsprechung – vgl. unsere nachfolgenden Ausführungen unter II. – neigten die Rückerstattungsgerichte lediglich in der Anfangsphase der jetzt vom BVerwG als herrschend dargestellten Auffassung zu, also eine eher großzügige, weite Auslegung des räumlichen Anwendungsbereichs der alliierten Rückerstattungsgesetze, während sich ab Mitte der 1950er Jahre eine restriktive Auslegung des räumlichen Anwendungsbereichs des alliierten Rückerstattungsrechts durchsetzte mit der Folge, dass der hier zur Entscheidung stehende Fall auch bei normativer Betrachtungsweise nicht mehr unter das alliierte Rückerstattungsrecht fiel.

II.

Das BVerwG geht in seinem Revisionsurteil vom 25.11.2009 - BVerwG 8 C 12/08 unter Zugrundelegung einer normativen Betrachtungsweise davon aus, dass auf den vorliegenden Fall, dass alliierte Rückerstattungsrecht i.V.m. dem bundesdeutschen Wiedergutmachungsrecht Anwendung gefunden habe.

Dem ist aber nicht so. Diese Beurteilung des BVerwG deckt sich nicht mit der Entscheidungspraxis der alliierten Rückerstattungsgerichte und ihnen folgend des

Bundesgerichtshofes und der ganz herrschenden Lehre im rückerstattungsrechtlichen Schrifttum nach 1945.

Vorauszuschicken, dass es sich bei den alliierten Rückerstattungsgesetzen (US-REG, BrREG, Verordnung Nr. 120 und REAO) – nachfolgend zusammen auch nur kurz „REG“ – um primär politische Gesetze handelte, es ging um nicht weniger als die rückwirkende Vernichtung von Rechtserwerben während der Zeit des Nationalsozialismus 1933 bis 1945, und die jeweils örtlich zuständigen Wiedergutmachungsbehörden schon aus Gründen des ordre public (Art. 6 EGBGB) regelmäßig nur das in ihrer Zone bzw. in Berlin-West geltende REG anwandten (Wengler, NJW 1954, 737, 739; ders., NJW 1955, 736, 737 f.; eine Ausnahme machte lediglich die französische Zone, die dortigen Wiedergutmachungsbehörden wandten neben der Verordnung Nr. 120 auch fremde Wiedergutmachungsgesetze an, vgl. CSR Rastatt, Entsch. v. 15.02.1952, RzW 1952, 187).

Nach anfänglichen Unsicherheiten bei der Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereiches des jeweiligen REG setzte sich die Erkenntnis durch, dass maßgeblicher Anknüpfungspunkt sowohl für die Anwendung des jeweiligen materiellen Rückerstattungsrechts als auch für die damit eng zusammenhängende Frage der örtlichen Zuständigkeit (vgl. Art. 59 US-REG, Art. 51 BrREG) die jeweilige **Belegenheit des rückbegehrten Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Wiedergutmachungsbehörde**, zumindest aber während des Laufs der Anmeldefrist, war (Territorialitätsprinzip – lex rei sitae) (Kubschok/Weißstein, Rückerstattung der britischen und amerikanischen Zone, 1950, BrREG Art. 51 / US-REG Art. 59 Anm. 6; Goetze u.a., Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 1950, US-REG Art. 1 Anm. 8; Wengler, NJW 1954, 737, 739; Osthoff, JR 1954, 210, 211; Wilm, RzW 1955, 536; zusammenfassend Walter Schwarz, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band I, S. 99 ff., insbesondere S. 102: „Durchgesetzt hat sich der Anknüpfungspunkt der Belegenheit des Entziehungsgegenstandes, weil er in der Mehrzahl der Fälle die am meisten befriedigende Lösung bot. Der Anknüpfungspunkt des Entziehungsortes erwies sich als wenig praktisch.“; Buschbohm, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, 1981, S. 32 ff.; Wirth, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, 1981, S. 151 ff., jeweils mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte; so schließlich auch der BGH in zwei Entscheidungen aus Mitte der 1950er Jahre: BGH, Urt. v. 05.05.1956 – VI ZR 138/54, RzW 1956, 237, 238; Urt. v. 30.05.1956 – IV ZR 357/55, RzW 1956, 240).

Nach diesem Grundsatz waren die REG auch dann nicht anwendbar, wenn zwar die Entziehung im Bereich der späteren amerikanischen, britischen, französischen Zone usw.

stattgefunden hatte, später aber, vor Inkrafttreten des jeweiligen REG bzw. vor Anhängigmachung des jeweiligen Rückerstattungsanspruchs der Vermögenswert aus der jeweiligen Zone fortgebracht worden war (v. Godin, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen Besatzungszone, 1948, US-REG Art. 59 Anm. 3; Kubschok/Weißstein, Rückerstattung der britischen und amerikanischen Zone, 1950, BrREG Art. 51 / US-REG Art. 59 Anm. 6; Harmening/Hartenstein/Osthoff/Falk, Rückerstattungsgesetz, 1950, Einleitung Anm. 9; Goetze u.a., Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 1950, US-REG Art. 29 Anm. 5 und 8: „nicht dagegen Vorgänge, die das Objekt durch Verbringen in andere Zonen oder ins Ausland, durch Unauffindbarkeit oder Unidentifizierbarkeit dem Geltungsbereich des REG überhaupt entziehen.“).

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der verfahrensgegenständliche Buchverlag Rütten & Loening nicht etwa untergegangen oder aber als solcher nicht mehr vorhanden war. Wie im Verfahren mehrfach erörtert und zwischen den Verfahrensbeteiligten unter der Einschluss der Gerichte unstreitig, wurde der Verlag vielmehr im Mai/Juni 1936 im Zug seiner „Arisierung“ nach Potsdam, 1952 schließlich weiter nach Berlin-Ost verlegt, wo er 1990, also zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes, und auch heute noch nach wie vor seinen Sitz hat. Der Verlag war somit nach seiner „Arisierung“ zu jedem Zeitpunkt identifizierbar bzw. feststellbar (identifiable) im Sinne der rückerstattungsrechtlichen Vorschriften.

Aus der nahezu uferlosen Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte sei exemplarisch folgende Entscheidung des ORG Berlin, Entsch. v. 11.05.1956, RzW 1956, 205 ff., zitiert. In dieser lesenswerten Entscheidung wird die Rechtsprechung der drei Obersten Rückerstattungsgerichte für die amerikanische, britische und französische Zone, CORA Nürnberg, ORG Herford und CSR Rastatt, ausführlich dargestellt und wie folgt zusammengefasst:

- „a) Zur Frage des Geltungsbereichs der REAO und der Zuständigkeit der Wiedergutmachungsbehörden West-Berlins bei Belegenheit des Entziehungsgegenstandes außerhalb des Gebiets von West-Berlin (.....):

- b) Die Zuständigkeit der West-Berliner Wiedergutmachungsbehörden ist nicht gegeben, wenn der Entziehungsgegenstand zur Zeit der Entziehung nicht im Gebiet der heutigen Westsektoren Berlins belegen war und auch später –

sei es auch nur in Form eines Surrogats – in dieses Gebiet gelangt ist.

- c) Mangels einer solchen Belegenheit des Entziehungsgegenstandes ist weder der Wohnsitz noch der Aufenthalt des Pflichten, ebenso wenig aber auch der Ort der Entziehungshandlung geeignet oder genügend, die Zuständigkeit zu begründen.
- d) War der Entziehungsgegenstand zur Zeit der Entziehung nicht im Gebiet West-Berlins belegen oder später dorthin gelangt, so ist die Zuständigkeit auch für die aus der Rückerstattungsanordnung sich ergebenden Geldansprüche, darunter der Nachzahlungsanspruch aus Art. 14 und auch der Anspruch auf Ersatz in Geld aus Art. 26 REAO, nicht gegeben.“

ORG Berlin, Entsch. v. 11.05.1956, RzW 1956, 205, Leitsätze a) – d), 207,
Hervorhebungen durch den Unterzeichner

Obiger Anknüpfungspunkt der Belegenheit des rückbegehrten Vermögenswertes (Territorialitätsprinzip) galt auch für Geldansprüche, die ggf. an die Stelle eines Rückübertragungsanspruches in natura traten, und zwar sowohl für den Nachzahlungsanspruch nach Art. 16 US-REG, Art. 13 BrREG, Art 14 REAO, als auch für Ersatz- und Nebenansprüche gem. Art. 29 ff. US-REG, Art. 25 ff. BrREG, Art. 26 ff. REAO einschließlich entsprechender Schadensersatzansprüche gem. Art. 30 ff. US-REG. Grund war der akzessorische Charakter dieser subsidiären Ansprüche [ORG Berlin, Entsch. v. 11.05.1956, RzW 1956, 205, Leitsatz d), 207; BGH, Urt. v. 05.05.1956 – VI ZR 138/54, RzW 1956, 237, 238; Wengler, NJW 1954, 737, 739 li. Sp.; ders., NJW 1955, 736, 739 Fn 24; Wirth, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, 1981, S. 155 f.]. Denn diese Ansprüche bestanden nur dann, wenn zumindest dem Grunde nach ein entsprechender Anspruch auf Rückübertragung in natura bestand; sowohl der Nachzahlungsanspruch nach Art. 16 US-REG, Art. 13 BrREG, Art 14 REAO als auch der Anspruch auf das Surrogat nach Art. 29 US-REG, Art. 25 BrREG, Art. 26 REAO als auch der Schadensersatzanspruch nach Art. 30 ff. US-REG traten jeweils an die Stelle des Naturalrestitutionsanspruchs. Insoweit folgten diese subsidiären Ansprüche, was die materielle Anwendbarkeit des jeweiligen REG angeht, dem Hauptanspruch. War das jeweilige REG räumlich anwendbar und bestand damit dem Grunde nach ein entsprechender Restitutionsanspruch, so bestanden unter den weiteren

im Gesetz normierten Voraussetzungen auch entsprechende, subsidiäre Ersatz- und Nebenansprüche. War das jeweilige REG dagegen räumlich nicht anwendbar und bestand damit dem Grunde nach kein entsprechender Restitutionsanspruch, so gab es auch keine entsprechenden, subsidiären Ersatz- und Nebenansprüche.

Im Übrigen, dies sei an dieser Stelle nochmals betont, kamen vorliegend weder ein Ersatzanspruch (Anspruch auf das Surrogat) nach Art. 29 US-REG noch ein Schadensersatzanspruch gem. Art. 30 ff. US-REG der Kläger bzw. ihrer Rechtsvorgänger in Betracht. Denn es lag kein Fall der Unmöglichkeit der Herausgabe des verfahrensgegenständlichen Buchverlages vor, wie sie aber für eine Anwendbarkeit der Art. 29, 30, 31 US-REG notwendig war. Die Tatsache, dass der „arisierter“ Verlag 1936 seinen Sitz nach Potsdam, und 1952 weiter nach Berlin-Ost und damit in eine andere Zone verlegt hatte, ist kein die Rückerstattung unmöglich machender Umstand, sondern führte zur Unanwendbarkeit des US-REG (so ausdrücklich Goetze u.a., Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 1950, US-REG Art. 29 Anm. 5 und 8).

Insoweit bleibt es dabei: Wie das Verwaltungsgericht Berlin auf Seite 12 seines angegriffenen Teilurteils vom 24.01.2008 zu Recht ausgeführt hat, hatten die Kläger bzw. ihre Rechtsvorgänger im Westen nach 1945 weder einen Anspruch auf Naturalrestitution noch Geldersatzansprüche, Schadensersatzansprüche etc. nach dem US-REG und allen sonst in Betracht kommenden Vorschriften in Bezug auf den ihnen entzogenen Buchverlag Rütten & Loening, auch und gerade unter Zugrundelegung einer normativen Betrachtungsweise. Es bestand und besteht somit vorliegend nach wie vor eine **Wiedergutmachungs- bzw. Restitutionslücke** im Sinne der zu § 1 Abs. 6 VermG ergangenen Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urt. v. 06.04.1995 – BVerwG 7 C 5/94, VIZ 1995, 407, 409 = BVerwGE 98, 137; Urt. v. 27.05.1997 – BVerwG 7 C 67/96, VIZ 1997, 587, Vergleich nach dem Thüringer Wiedergutmachungsgesetz; Urt. v. 26.06.1997 – BVerwG 7 C 53/96, VIZ 1997, 687 f., Wiedergutmachungslücke; Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f., Lenné-Dreieck I; Beschl. v. 23.08.2000 – BVerwG 8 B 60/00, VIZ 2000, 719 = ZOV 2000, 427, 428, Polenverordnung I). Diese gilt es zu schließen, damit die Kläger jetzt endlich, gut 70 Jahre nach der Wegnahme des Verlages, doch noch zu einer längst überfälligen Wiedergutmachung kommen.

III.

Es ist noch einmal hervorzuheben ist, dass die **Kläger bzw. ihre Rechtsvorgänger** und unmittelbar Geschädigten **bis heute keinerlei Wiedergutmachung**, weder Restitution noch Entschädigung, **für den NS-verfolgungsbedingten Verlust an dem verfahrensgegenständlichen Buchverlag Rütten & Loening erhalten** haben, und zwar **weder durch die Bundesrepublik Deutschland-Alt, noch durch die DDR, noch durch das (wieder-) vereinigte Deutschland**, während sich der entzogene Verlag bzw. das Surrogat (Erlös aus der Veräußerung des Verlages nach 1990) nach wie vor im Eigentum der Beigeladenen zu 2) und damit mittelbar in der Hand der Beklagten befinden.

Zahlreiche Versuche sowohl der Rechtsvorgänger der Kläger als auch des Mit-Gesellschafters Dr. Adolf Neumann und seiner Rechtsnachfolger in Westdeutschland bzw. Berlin-West in den 1950er und 1960er Jahren hier zu einer Wiedergutmachung zu gelangen, sind allesamt erfolglos geblieben. Die nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen (einschließlich der REAO), nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) und nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) gestellten Anträge und anhängig gemachten Ansprüche wurde unisono mit dem Argument abgelehnt, dass der entzogene Buchverlag Rütten & Loening seinen Sitz im Zuge der 1936 erfolgten „Arisierung“ nach Potsdam und später, nach Enteignung des „Ariseurs“ Dr. Albert Hachfeld durch die ostzonalen Behörden 1946/48, nach Berlin-Ost verlegt habe. Insoweit sei der Anwendungsbereich der westdeutschen bzw. westberliner Gesetze nicht eröffnet; die westdeutschen bzw. westberliner Behörden und Gerichte seien für diesen Fall nicht zuständig.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der verfahrensgegenständliche, im Mai 1936 „arisierte“ Buchverlag Rütten & Loening aufgrund seiner Belegenheit in Potsdam, ab Mai 1936, bzw. in Berlin-Ost, ab 1952, zu keinem Zeitpunkt der Gerichtsbarkeit der westlichen Rückerstattungsgerichte unterlag (vgl. insoweit BVerwG, Urt. v. 22.04.2009 – BVerwG 8 C 5/08, ZOV 2009 204, 206 rechte Spalte oben).

Damit ist vorliegend eine **Wiedergutmachungs- bzw. Restitutionslücke** im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BVerwG zu § 1 Abs. 6 VermG (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 06.04.1995 – BVerwG 7 C 5/94, VIZ 1995, 407, 409 = BVerwGE 98, 137; Urt. v. 27.05.1997 – BVerwG 7 C 67/96, VIZ 1997, 587, Vergleich nach dem Thüringer Wiedergutmachungsgesetz; Urt. v. 26.06.1997 – BVerwG 7 C 53/96, VIZ 1997, 687 f., Wiedergutmachungslücke; Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f., Lenné-Dreieck I; Beschl. v. 23.08.2000 – BVerwG 8 B 60/00, VIZ 2000, 719 = ZOV 2000, 427, 428, Polenverordnung I; Wasmuth, in: RVI, B 100 VermG § 1 Rn 133; Brettholle/Schülke, in: Rädler/Raupach/Bezenberger, VermG § 1 Rn 108) offenkundig.

Darauf, dass § 1 Abs. 6 VermG zuvörderst das Ziel verfolgt, eine solche Wiedergutmachungslücke zu schließen, hat das BVerwG wiederholt hingewiesen, zuletzt BVerwG, Urt. v. 19.02.2009 – BVerwG 8 C 4/08, ZOV 2009, 190, 192, und Urt. v. 22.04.2009 – BVerwG 8 C 5/08, ZOV 2009, 204, 206:

„§ 1 Abs. 6 Satz 1 VermG Das entspricht dem Zweck des Vermögensgesetzes. Er besteht in der Wiedergutmachung von Unrechtsmaßnahmen des NS-Staates in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945, zu der sich der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf den Rechts- und Sozialstaatsgedanken des Grundgesetzes verpflichtet hat. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es in der sowjetischen Besatzungszone ebenso wie später in der DDR und im sowjetischen Sektor von Berlin bis zum Erlass des Vermögensgesetzes keine Wiedergutmachungsgesetzgebung gegeben hat, die den in den westlichen Besatzungszonen und -sektoren Berlins und später in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetzen gleichwertig gewesen wäre (.....)“

BVerwG, Urt. v. 19.02.2009 – BVerwG 8 C 4/08, ZOV 2009, 190, 192;
Urt. v. 22.04.2009 – BVerwG 8 C 5/08, ZOV 2009, 204, 206.

Dass eine **Wiedergutmachungslücke** aber nicht nur bei Fällen mit reinem Ostbezug – der geschädigte Unternehmensträger hatte seinen Sitz im Osten, der entzogene Vermögenswert war zu Zeitpunkt der Schädigung im Osten belegen und befindet sich auch noch heute dort – besteht und diese Lücke nicht nur in diesen Fällen durch § 1 Abs. 6 VermG geschlossen werden soll, sondern § 1 Abs. 6 VermG durchaus auch Fälle mit Westbezug erfasst, ergibt sich bereits aus dem Prinzip der ergänzenden Singularrestitution (quotale Bruchteilsrestitution) gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG. Hiernach können auch ehemalige Westunternehmen bzw. ihre dahinter gestanden habenden geschädigten Gesellschafter, die bereits nach 1945 in Bezug auf das im Westen belegene Unternehmensvermögen auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze oder aber des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) restituiert worden sind, bezüglich ihres Ostvermögens ergänzende Singularrestitution beanspruchen.

§ 1 Abs. 6 VermG und § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG sind Ausdruck des gesetzgeberischen Willens zu einer **effektiven Wiedergutmachung von NS-Unrecht** zu kommen.

Hiermit wäre es nicht zu vereinbaren, in den Fällen, in denen der Vermögenswert nach der im Westen zwischen 1933 und 1945 erfolgten „Arisierung“ in das spätere Beitrittsgebiet verbracht und aufgrund diesen Umstands den Geschädigten nach 1945 in Westdeutschland bzw. in Berlin-West eine Restitution und/oder Entschädigung verweigert wurde, heute eine Wiedergutmachung des nach wie vor vorhandenen und sowohl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes (29.09.1990) als auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz unverändert im Beitrittsgebiet belegenen Vermögenswertes mit dem Argument abzulehnen, die Schädigung sei außerhalb des späteren Beitrittsgebiets erfolgt bzw. der entzogene Vermögenswert zum Zeitpunkt der Schädigung außerhalb des späteren Beitrittsgebiets gelegen gewesen.

Eine solche Auslegung des § 1 Abs. 6 VermG widerspräche im Übrigen auch den durch die Bundesrepublik Deutschland in **Nr. 4 lit. a) und c) der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Westmächten vom 27./28.09.1990 zu dem Vertrag zwischen über Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie zu dem Vertrag zur Regelung von durch Krieg und Besetzung entstandener Fragen** (BGBl. 1990 II S. 1386) eingegangenen **völkerrechtlichen Verpflichtungen**. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in dieser parallel zum Einigungsvertrag (BGBl. 1990 II S. 889) und zum Zwei-Plus-Vertrag (BGBl. 1990 II S. 1318) geschlossenen separaten völkerrechtlichen Vereinbarung, dort Nr. 4 lit. a) und c), gegenüber den drei Westmächten verpflichtet, die bislang im Westen praktizierte Wiedergutmachung von NS-Unrecht („Grundsätze in bezug auf die innere Rückerstattung, die Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und die äußeren Restitutionen“) auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik fortzuführen und auf das Beitrittsgebiet zu erstrecken.

Das BVerwG hat in seiner grundlegenden Entscheidung zum Lenné-Dreieck auf diese **völkervertragsrechtlichen Vorgaben**, die sowohl den Bundesgesetzgeber als auch die Verwaltung und die Gerichte binden, ausdrücklich hingewiesen (BVerwG, Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f., Lenné-Dreieck I; in diesem Sinne auch BVerfG, Beschl. v. 06.02.2004 – 1 BvR 1948/00, VIZ 2004, 220, 221, Beschlagnahme nach der Polenverordnung):

„Dies gilt umso mehr, als die Bundesrepublik Deutschland auch entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist. War sie zunächst aufgrund der Bestimmungen des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 303, 405, 418 ff.) zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts verpflichtet, so hat sie in einer Vereinbarung mit den drei Westmächten vom 27./28.

September 1990 (BGBl. II S. 14386) bestätigt, dass die Streichung des dritten, vierten und fünften Teil des Überleitungsvertrages die Fortgeltung der darin festgelegten Grundsätze in bezug auf die innere Restitution, die Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und die äußere Restitution sowie die Fortgeltung der entsprechenden Vorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes nicht beeinträchtigt (Nr. 4 lit. c Abs. 1). Weiterhin hat sie sich verpflichtet, das Bundesrückerstattungsgesetz und das Bundesentschädigungsgesetz auf das Beitrittsgebiet zu erstrecken (Nr. 4 lit. c Abs. 2) [Anm. des Unterzeichners: gemeint ist Nr. 4 lit. c Abs. 3] und darüber hinaus erklärt, dass sie sämtliche angemessene Maßnahmen ergreifen werde, um sicherzustellen, dass die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrages, ‚auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin‘ nicht umgangen werden (Nr. 4 lit. a).“

BVerwG, Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 219 linke Spalte,
Lenné-Dreieck I

Auch hat das BVerwG in der vorgenannten Entscheidung auf die **verfassungsrechtlichen Vorgaben**, respektive den **Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG**, verwiesen BVerwG, Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f., Lenné-Dreieck I. Die dortigen diesbezüglichen Erwägungen lassen sich 1:1 auf den vorliegenden Fall übertragen:

Es wäre mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG, unvereinbar, wenn die Kläger auch heute keine Wiedergutmachung, Restitution nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder hilfsweise Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG), erhalten. Die Kläger würden dann sowohl gegenüber den seinerzeit im Westen restituierten oder aber entschädigten Anspruchstellern als auch gegenüber den heutigen Anspruchstellern nach dem Vermögensgesetz (VermG) und den hierzu erlassenen Folgegesetzen (EntschG, NS-VEntschG, AusglLeistG) willkürlich diskriminiert. Nach 1945 hat man ihnen Rechtsvorgängern gesagt, ihr bekommt nichts zurück, weil sich der entzogene Buchverlag jetzt im Osten (SBZ, später DDR) befindet. Heute, nach der Wende, sagt man ihnen, ihr bekommt auch heute nichts zurück, da sich die Schädigung im Gebiet der vormaligen amerikanischen Besatzungszone vollzogen hat und damit die heutigen

Vorschriften nicht anwendbar sind, also Pech gehabt. Die Kläger wären damit die einzige Gruppe, die trotz vorliegender, unstreitiger NS-verfolgungsbedingter Schädigung keine Wiedergutmachung erhielt. Ein sachliches Differenzierungskriterium für eine solche Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. Dass eine solche Ungleichbehandlung willkürlich im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot) ist, liegt auf der Hand. Hinzu kommt noch, dass sich das entzogene Vermögen bzw. das Surrogat nach wie vor in der Hand der Beigeladenen zu 2) und damit mittelbar der Beklagten befindet, sich somit die Beklagte hier zulasten der Kläger dauerhaft bereichern würde. Dies wäre ein Ergebnis, das mit dem im Grundgesetz verankerten **Rechts- und Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 3, 28 Abs. 1 Satz 1 GG)** unvereinbar und damit der beklagten Bundesrepublik Deutschland unwürdig ist.

Fazit: Die Auslegung und Anwendung des § 1 Abs. 6 VermG durch das BVerwG im vorliegenden Fall, wie sie in dem amtlichen Leitsatz 2 des Urteils vom 25.11.2009 - BVerwG 8 C 12/08 plaktativ zusammengefasst ist,

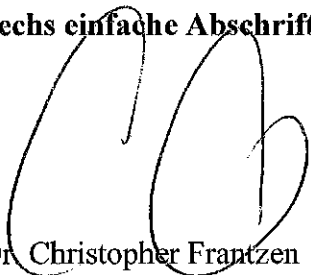
„Der räumliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG erfasst keine Schädigungen, die sich im Gebiet der alliierten Besatzungszonen ereignet haben und bereit unter das alliierte oder bundesdeutsche Rückerstattungs- oder Wiedergutmachungsrecht fielen. Dies gilt auch, wenn der entzogenen Vermögenswert nach der Schädigung in das spätere Beitrittsgebiet verbracht und dort enteignet worden war.“

BVerwG, Urt. v. 25.11.2009 – BVerwG 8 C 12/08, ZOV 2010, 92, Leitsatz 2

verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot in der Ausprägung des Willkürverbots, Art. 3 Abs. 1 GG, gegen das Rechts- und Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 und 3, 28 Abs. 1 Satz 1 GG, und gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, Art. 25 GG.

Nach alledem hat die Sache trotz und gerade wegen des in dieser Sache ergangenen Urteils des BVerwG vom 25.11.2009 - BVerwG 8 C 12/08 durchaus grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, so dass die Revision zuzulassen ist.

Sechs einfache Abschriften anbei.


Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt